

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 1556.) Staats-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg. Vom 31sten Mai 1834.

In Folge der Bestimmung des 49sten Artikels der Wiener Congress-Acte vom 9ten Juni 1815. ist Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha, im ehemaligen Französischen Saardepartement ein Landesgebiet mit einer Bevölkerung von 20,000 Einwohnern zugesichert, solches auch laut Uebereinkunft vom 9ten September 1816. durch des Königs von Preußen Majestät mit einer Bevölkerung von 25,000 Einwohnern überwiesen und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht unter der Benennung des Fürstenthums Lichtenberg, mit vollen Souverainitätsrechten seitdem besessen worden, wogegen die im 50sten Artikel der Wiener Congress-Acte enthaltenen Zusicherungen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers von Rußland, des Königs von Großbritannien und des Königs von Preußen, Ihre guten Dienste anzuwenden um Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg die beabsichtigten Vortheile durch Austauschungen oder andere Vereinbarungen zu verschaffen, insofern ohne Erfolg geblieben sind, als der Wunsch Seiner Herzoglichen Durchlaucht darauf gerichtet war, gegen das Fürstenthum Lichtenberg ein anderes souveraines Gebiet einzutauschen, hierzu aber alle und jede Gelegenheit mangelte, weshalb die oben genannten Mächte Ihre im 50sten Artikel der Wiener Congress-Acte zugesicherten guten Dienste für erschöpft zu erklären, Sich bereits genöthigt gesehen haben.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha haben jedoch in Erwägung der Schwierigkeiten, welche die abgesonderte Verwaltung eines von den alten Herzoglichen Landen weit entfernten Gebietes, sowohl für die Regierung selbst, als für die beteiligten Unterthanen mit sich führt, Sich früher schon veranlaßt gesehen, im Wege eines anderweitigen Abkommens, welches der in Bezug genommene Artikel der Wiener Congress-Acte offen gelassen hat, über die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an Seine Majestät den König von Preußen gegen vollständige Entschädigung, in Verhandlung zu treten. Nachdem diese Verhandlung wiederholt angeregt und durch die Ereignisse der Zeit oft aufgehoben worden, haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha nunmehr beschlossen, diese neuerlich wieder aufgenommene Angelegenheit zu beendigen und einen Vertrag hierüber einzugehen, auch zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, nemlich

Seine Majestät der König von Preußen:

Allenhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Direktor der General-Verwaltung für Domänen und Forsten Georg Wilhelm Kestler, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der